

Geschäftsverzeichnissnr. 1331
Urteil Nr. 114/99 vom 21. Oktober 1999

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 37 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 bezüglich der Jugendhilfe, gestellt vom Jugendgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden H. Boel, und den Richtern L. François, J. Delruelle, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Referenten R. Moerenhout als stellvertretender Kanzler, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudizielle Frage*

In seinem Urteil vom 17. April 1998 in Sachen M. Wislez und V. De Clerck gegen P. Hannecart, dessen Ausfertigung am 23. April 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Jugendgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 37 des Dekrets vom 4. März 1991 bezüglich der Jugendhilfe gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung sowie gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er unter den Personen, die beim Jugendgericht Klage gegen die Entscheidungen des Direktors der Dienststelle für Gerichtsschutz erheben können, einen Unterschied zwischen denjenigen, die die elterliche Gewalt oder das Sorgerecht über den Jugendlichen ausüben, sowie dem Jugendlichen selbst und denjenigen, die als potentielle Aufnahmefamilie berücksichtigt worden sind und bereits Bindungen zum Kind haben, einführt? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die durch das Jugendgericht Lüttich gestellte präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 37 Absatz 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 bezüglich der Jugendhilfe.

Diese Bestimmung lautet:

« Das Jugendgericht befindet über Streitigkeiten bezüglich der Gewährung, Verweigerung oder Anwendungsmodalitäten einer unterstützenden Einzelmaßnahme, mit denen es entweder von einer der Personen, die die elterliche Gewalt oder das rechtliche oder faktische Sorgerecht über den Jugendlichen ausüben, oder vom Jugendlichen selbst, wenn er über vierzehn Jahre alt ist, befaßt wird. Das Jugendgericht beendet die Streitigkeit, indem es eine Einigung zwischen den Parteien erzielt. »

B.1.2. Dem Verweisungsrichter zufolge führt diese Bestimmung einen Behandlungsunterschied ein zwischen denjenigen, die die elterliche Gewalt oder das Sorgerecht über den Jugendlichen ausüben, sowie dem Jugendlichen selbst einerseits und denjenigen, die als potentielle Aufnahmefamilie berücksichtigt worden sind und bereits Bindungen zum Kind entwickelt haben, andererseits, insoweit im Gegensatz zu Erstgenannten den Letztgenannten das Recht versagt wird, vor dem Jugendgericht eine Klage gegen die Entscheidungen des Direktors der Dienststelle für

Gerichtsschutz (kurz DGS) einzureichen; es ist bezüglich dieses Behandlungsunterschieds, daß der Verweisungsrichter den Hof bittet, dessen Vereinbarkeit mit den Artikeln 10, 11 und 22 der Verfassung und mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu beurteilen.

B.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten.

Laut Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention genießt ein jeder das Recht auf sein Privat- und Familienleben. Diese Bestimmungen garantieren sowohl den Eltern als auch den Kindern den Genuß dieses Rechts. Sie sind ebenfalls anwendbar auf die Beziehungen zwischen einem Kind und seinen Pflegeeltern.

B.3. Die Beschränkung des Klagerechts auf die « Personen, die die elterliche Gewalt oder das rechtliche oder faktische Sorgerecht über den Jugendlichen ausüben », sowie auf den Jugendlichen selbst, wenn er über vierzehn Jahre alt ist, wurde folgendermaßen gerechtfertigt (*Parl. Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, Nr. 165, 1990-1991, Nr. 1, S. 27):

« Diese Personen sind den Personen nicht völlig gleichzustellen, deren schriftliche Zustimmung kraft Artikel 7 erforderlich ist; es schien nämlich sehr wichtig zu sein, auch den Personen, die die elterliche Gewalt oder *de jure* das Sorgerecht über den Jugendlichen ausüben, die Möglichkeit zur Beanstandung einer Maßnahme zu bieten, die der Berater mit dem schriftlichen Einverständnis des Jugendlichen, älter als vierzehn Jahre, oder der Person, die *de facto* das Sorgerecht über den Jugendlichen hat, ergriffen hat. Um einer für jeden nachteiligen Überlastung des Gerichts vorzubeugen, wird nur den Personen, die ein Recht über das Kind haben - elterliche Gewalt, rechtliches Sorgerecht, was die Eltern, denen das Sorgerecht völlig entzogen wurde, ausschließt -, gestattet, die Beanstandung vor das Jugendgericht zu tragen, abgesehen von den Personen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1. »

B.4.1. Es ist nicht unvernünftig, einerseits zu vermuten, daß die in Artikel 37 aufgeführten Personen in den meisten Fällen am besten beurteilen können, ob eine Klageerhebung dem Wohl des Kindes dient, und andererseits einer Überlastung des Jugendgerichts vorbeugen zu wollen.

B.4.2. Artikel 37 kann jedoch nicht in allen Fällen den Schutz des Minderjährigen, der jünger als vierzehn Jahre ist, gewährleisten. Die Personen, die in diesem Artikel bezeichnet werden, um ihn zu vertreten, können Abstand davon nehmen, die Rechtssache gerichtlich anhängig zu machen, hauptsächlich, weil ihr Interesse dem des Minderjährigen widerspricht. In diesem Fall werden die

dem Interesse des Kindes widersprechenden Entscheidungen möglicherweise keiner richterlichen Kontrolle unterzogen.

B.5.1. Der Verweisungsrichter fragt den Hof, ob es mit dem Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz vereinbar ist, daß ein Recht auf Klage gegen die Entscheidungen des Direktors der DGS den Personen versagt ist, die «als potentielle Aufnahmefamilie berücksichtigt worden sind und bereits Bindungen zum Kind haben».

B.5.2. Der Richter macht darauf aufmerksam, daß im vorliegenden Fall der Status als Aufnahmefamilie «den nicht offiziell anerkannten 'Aufnahmefamilien-Anwärtern' verweigert [worden ist], die aber in Wirklichkeit verschiedene positive Kontakte zum Kind hatten».

B.6. Der Hof, der über eine präjudizielle Frage befindet, muß sich über eine allgemeine Norm und nicht nur über den besonderen Fall äußern, der bei dem Verweisungsrichter, der die Frage formuliert, anhängig ist. Indem der Verweisungsrichter den Hof bittet zu urteilen, ob das Dekret die Personen, «die als potentielle Aufnahmefamilie berücksichtigt worden sind und bereits Bindungen zum Kind haben», diskriminiert, während er überdies darauf hinweist, daß die betreffenden Personen «nicht offiziell anerkannte 'Aufnahmefamilien-Anwärter' [sind], die aber in Wirklichkeit verschiedene positive Kontakte zum Kind hatten», ermöglicht er dem Hof nicht, deutlich genug die Kategorien von Fällen zu präzisieren, in denen das Dekret möglicherweise die Verfassung verletzt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 1999.

Der stellv. Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) R. Moerenhout

(gez.) M. Melchior